

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 443/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aria R [REDACTED],

B[REDACTED]/P[REDACTED], Rue des [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Köln vom 29. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat wie schon die Behörde auf Grund des Vortrags des Klägers keine Umstände feststellen können, die den Schluß zulassen, daß der Kläger ohne sein Verschulden seit 1957 bis kurz vor Einreichung des Entschädigungsantrags und des Wiedereinsatzgesuchs am 3. Januar 1963 verhindert war, Entschädigung zu verlangen. Die Ausführungen des Tatrichters tragen sein Urteil.

- 3 -

**Sie werfen keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weichen
auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ab.**

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)